

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
gever@bwl.admin.ch

Luzern, 6. Juli 2021

Protokoll-Nr.: 895

Verordnungspaket parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»; Vernehmlassung Kanton Luzern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat den Handlungsbedarf betreffend die Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel (PSM) in den Bereichen Oberflächengewässer, Grundwasser und naturnahe Lebensräume anerkennt. Der Kanton ist bestrebt, seinen Beitrag zur schweizweiten Reduktion des Eintrags von Stickstoff und Phosphor zu leisten. Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz und Nährstoffe haben das Potenzial, die Ziele der parlamentarischen Initiative 19.475 zu erreichen. Für das Erreichen des Klimaschutzziels «Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Kanton Luzern auf netto Null bis 2050» sind Massnahmen in allen Sektoren, so auch in der Landwirtschaft, unabdingbar. Die definierten Massnahmen führen zu einer Reduktion der Emissionen der Treibhausgase Methan und Lachgas und verbessern die Klimaanpassung in den Bereichen Wasserwirtschaft und Biodiversität. Wir begrüssen daher die Stossrichtung der Vorlage. Detailanträge entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

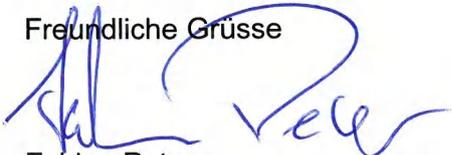
Da das Verordnungspaket in zwei Teilen in die Vernehmlassung geschickt wird und der zweite Teil zurzeit nicht vorliegt, ist es schwierig, sich ein abschliessendes Bild von den Änderungen und deren Wirkung auf die Umwelt und die Biodiversität zu machen. Die Agrarpolitik ist nach wie vor kompliziert, die Beitragsgestaltung sehr vielfältig. Auch der Vollzug bleibt aufwändig und kompliziert und die Wirkung der Neuerungen ungewiss. Ob die gesteckten Ziele bezüglich Nährstoffe und PSM mit den Massnahmen erreicht werden können, ist uns unklar.

Im Folgenden finden Sie zusammengefasst unsere wichtigsten Bemerkungen und Anliegen:

- Die Liste mit den verbotenen PSM wird begrüsst.
- Mit den beiden Zielen bei PSM und Nährstoffen sind wir grundsätzlich einverstanden und lehnen schwächere Ziele ab. Bei den Nährstoffen sehen wir keine grossen Schritte, um den seit Langem vorliegenden Überschuss bedeutend zu reduzieren. Zudem fehlen uns verpflichtende weitergehende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.
- Die Sonderbewilligungen sind ein ungewisser Faktor in der Umsetzung und Wirkung der Neuerungen. Es braucht klare Vorgaben für die Erteilung von Sonderbewilligungen. Für PSM, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen zugelassen werden.
- In der Vorlage vermissen wir konkrete Massnahmen zur gezielten Reduktion der Nitratbelastung im Grundwasser. Wir beantragen, dass – falls in einem Zuströmbereich einer Grundwasserfassung zur Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich Nitrat Massnahmen nötig sind – die sich daraus ergebenden Mindererträge über Direktzahlungen abgegolten werden.
- Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Krafffutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und regional angepasste Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen.
- Der Einbezug der Branche ist gut. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15 6003 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. Juli 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)13

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Luzern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen im Rahmen des Massnahmenpakets sauberes Trinkwasser. Der Kanton Luzern anerkennt den Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel in den Bereichen Oberflächengewässer, Grundwasser und naturnahe Lebensräume sowie bezüglich der angemessenen Reduktion des Eintrags von Stickstoff und Phosphor.

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz und Nährstoffe haben das Potenzial, die Ziele der parlamentarischen Initiative 19.475 zu erreichen. Für das Erreichen des Klimaschutzziels Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Kanton Luzern auf netto Null bis 2050 sind Massnahmen in allen Sektoren, so auch in der Landwirtschaft, unabdingbar. Die definierten Massnahmen führen zu einer Reduktion der Emissionen der Treibhausgase Methan und Lachgas und verbessern die Klimaanpassung in den Bereichen Wasserwirtschaft und Biodiversität. Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorlage.

Die Zielerreichung erscheint uns bei einer strikten Umsetzung der Massnahmen möglich. Dies bedingt, dass die meisten und insbesondere die intensiv produzierenden Landwirtschaftsbetriebe die neuen Massnahmen umsetzen. Das Massnahmendesign ist jedoch komplex und vielschichtig. Der Vollzug der neuen Programme wird anspruchsvoll und herausfordernd sein. Es ist auch davon auszugehen, dass die kantonalen Vollzugsstellen, die Beratung und die Landwirtschaftsbetriebe bei der Umsetzung gewisser Massnahmen und wegen teilweise mangelnder Kohärenz zwischen den Massnahmen vor grosse Herausforderungen gestellt werden.

Pflanzenschutzmittel (PSM)

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln vor. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt bzw. verboten wird, wenn sie bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und diese keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung (DZV) eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Die in der Pa.IV. vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe, v.a. für Oberflächengewässer und Grundwasser. Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich müssen PSM-Einsätze und diesbezügliche Ziele primär über Änderungen im Zulassungsprozess und auf Gesetzesstufe geregelt werden.

In der Vorlage vermissen wir konkrete Massnahmen zur gezielten Reduktion der Nitratbelastung im Grundwasser. Wir beantragen, dass – falls in einem Zuströmbereich einer Grundwasserfassung zur Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich Nitrat Massnahmen nötig sind – die sich daraus ergebenden Mindererträge über Direktzahlungen abgegolten werden.

RAUS

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von 4 Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle

und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen.

Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Der Mindestanteil 3.5 % Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche wird begrüsst. Diese Situation ist auch bei vielen Vernetzungsprojekten eine Herausforderung. Deshalb würde diese neue Anforderung auch bei den Vernetzungsprojekten helfen.

Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Der Kanton Luzern stimmt der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Ohne die Abschaffung des Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz ist das Ziel einer Reduktion der Nährstoffverluste um mindestens 20% bis 2030 nicht zu erreichen (vgl. Erläuterungsbericht S. 37-38)

Absenkepfad bei Stickstoff und Phosphor

Der Kanton Luzern unterstützt den Absenkepfad bei Stickstoff und Phosphor um 20% bis 2030. Aufgrund der Wirkungszusammenhänge und der bestehenden Ziellücken ist der Handlungsbedarf aufgrund der hohen Produktionsintensität in der Schweiz bei den Stickstoff- und Phosphorverlusten nach wie vor gross. Dabei ist es das Ziel, die Nährstoffeffizienz von Stickstoff und Phosphor zu steigern. Aufgrund natürlicher Prozesse ist die maximal mögliche Effizienz beim Phosphor höher als beim Stickstoff und im Pflanzenbau höher als in der tierischen Produktion. Insbesondere beim Stickstoff gibt es je nach Produktionsbedingungen unvermeidbare Verluste in Form von Auswaschung und Verflüchtigung. Im Kanton Luzern mit seiner hohen Produktionsintensität vor allem im Bereich der Nutztiere sind somit die Herausforderungen zur Erreichung dieses Ziel überdurchschnittlich gross. Die Zielerreichung ist jedoch unvermeidlich. Wir weisen darauf hin, dass gemäss Erläuterungsbericht mit den hier vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Stickstoffverluste um 20% bis 2030 nicht erreicht wird.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Luzern unterstützt die Zielsetzungen der Pa.lv. 19.475, folglich ist auch die Stossrichtung der Anpassung der DZV im Grundsatz zu begrüßen. Insbesondere erachten wir die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz, sowie der Mindestanteil der BFF von 3.5% BFF auf Ackerflächen als sinnvolle Massnahme.

Die Einschränkung der Pflanzenschutzmittel mit hohem Risiko wird begrüsst. Die Kantonskompetenz bei der Erteilung von Sonderbewilligungen ist zu streichen und einer Bundesstelle zuzuordnen.

Die Umsetzung dieser Erweiterung des DZ-Instrumentariums wird jedoch eine grosse Herausforderung und eine zusätzliche administrative Belastung der Bewirtschaftenden und des Vollzugs ergeben. Die Komplexität des Vollzugs nimmt erheblich zu und die Vollzugsaufgaben werden erweitert. Speziell herausfordernd in der Kommunikation dürften die Zielkonflikte sein. Aus diesen Gründen muss der Umsetzbarkeit und den Eintrittshürden für eine breite Teilnahme der Betriebe Rechnung getragen werden, soll das Paket seine Wirkung entfalten können.

Zur administrativen Vereinfachung sollen die Anmeldeverfahren der verschiedenen Direktzahlungsinstrumente vereinfacht werden. Unser Vorschlag ist, dass alle Massnahmen ohne vorgängige Programmanmeldung bei der Datenerhebung direkt auf der Kultur (analog heute Getreide in weiter Reihe) mit einer Attributierung festgelegt werden können. Mit der GIS-Erfassung ist dies für den Vollzug gut machbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Aufhebung	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss.
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	streichen	Weisung zu Art. 14 Abs. 1 LBV: Als LN zählen die Flächen im Eigentum und in Pacht sowie einzelne Grundstücke, die der Bewirtschafter in Gebrauchsleihe hat. Im Sinn der administrativen Vereinfachung und in Konsistenz zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sollen alle Kulturen die gleichen Anforderungen haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	Integration Nützlingsstreifen in Biodiversitätsförderbeiträge	Auf die Einführung von weiteren Kategorien im Bereich BFF ist aus Rücksicht auf die Komplexität zu verzichten. Neben BFF Q I, BFF Q II, BFF Vernetzung soll nun noch die funktionale Biodiversität als Produktionssystem eingeführt werden. Dieses komplexe System ist den Landwirten kaum zu erklären. Der Nützlingsstreifen soll als weiterer BFF-Typ eingeführt und via Biodiversitätsbeitrag gefördert werden. Weitere Programme schaffen immer auch Schnittstellen zu anderen Anforderungen. Für den Vollzug und die Kontrolle erhöhen solche Umsetzungen den Aufwand beträchtlich.
Art. 14a Abs. 1	Unterstützung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelzone ein Mindestanteil von 3.5% an spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden muss.	Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.
Art. 14a Abs. 2	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 Bst. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche).	Mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen können die 3.5 % BFF auf Ackerland nicht sinnvoll «mobilisiert» werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchttackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs 1 Bst p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu sein und sinnvolle BFF auf Ackerland zu installieren.
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	streichen	Für die ÖLN-Gemeinschaft soll kein weiteres Element eingeführt werden. Der Anteil BFF auf der Ackerfläche soll nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>überbetrieblich erfüllt werden können. Dies würde dem Ziel und Zweck der Massnahme BFF auf Ackerland widersprechen. Beabsichtigt wird ja, mehr BFF auf der AF zu erhalten, auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung. Zudem handelt es sich meist um ein- bis zweijährige BFF-Typen, welche zu einem Schlag gehören oder als überlagerte Nutzung angelegt werden.</p> <p>Dieses weitere Element hätte für den Vollzug zur Folge, dass einige Verträge für ÖLN-Gemeinschaften angepasst und neue ÖLN-Gemeinschaften administriert werden müssten.</p>
Art. 14 Abs. 4 / Art. 71b Abs. 1 Bst. b	Empfehlung	Ein Mindestwert von 5% kann nur Wirkung entfalten, wenn die Qualität vorhanden ist. Mit einem höheren Prozentsatz wäre eine Wirkung eher gewährleistet. Zudem soll eine gewisse Vereinheitlichung von %-Zahlen angestrebt werden.
Art. 18 Abs. 5	Überprüfung der Vollzugstauglichkeit	Bei den erlaubten PSM müssen u.a. die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziffer 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.
Art. 18 Abs. 6	Streichung der Kantonskompetenz für die Erteilung von Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3; Gesuchsbeurteilung durch den Bund bzw. eine vom Bund bezeichnete Stelle.	Die in Anhang 1 Ziffer 6.1 beschriebenen Wirkstoffe weisen ein erhöhtes Risikopotential für Oberflächengewässer und Grundwasser auf. Deren Verhalten in der Umwelt ist wenig bekannt, entsprechend ist die Beurteilung des Einsatzes solcher Mittel sehr komplex. Bei den allerwenigsten Kantonen dürften Ressourcen/Strukturen für eine Gesuchsbeurteilung vorhanden sein, die dem Schutzanspruch der Umwelt bzw. der Risikoreduktion gerecht werden. Entsprechende Gesuche sind durch eine vom Bund bezeichnete Stelle, welche die notwendigen Kompetenzen und Strukturen vorweisen kann, zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		prüfen.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und Abs. 3 Bst. a	Zustimmung	
Art. 55 Abs. 3 Bst. a	Der Beitrag für Getreide in weiter Reihe soll auch für Flächen in der Bergzone 1 ausgerichtet werden können.	Im Rahmen der Vernetzung gibt es auch in den Bergzonen 1 Fördergebiete für Feldhase und Feldlerche.
Art. 56 Abs. 3	Zustimmung	Administrative Vereinfachung
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	Zustimmung	
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	Zustimmung	
Art. 62 Abs. 3 ^{bis}	Zustimmung	
Titel 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Änderung des Titels; 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau	Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin PSM eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.
Art. 68 Abs. 4	Von einer pauschalen Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ist abzusehen. Es sollen nur Beizmittel verwendet werden dürfen, deren Wirkstoffe später in keinem Teil der Pflanze, insbesondere nicht im Nektar oder Pollen, nachzuweisen sind.	Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte, die später in Teilen der Pflanze nachgewiesen werden können, gelangen in die Nahrungskette.
Art. 68-71a	Diese Anforderung «Auf der offenen Ackerfläche müssen die Bestimmungen während einem Jahr für die ganze Hauptkultur (alle Flächen einer Hauptkultur) eingehalten werden» ist aufzuheben. Es muss ermöglicht werden, die Anforderungen je Schlag einzuhalten und abzumelden.	Wenn ein Betrieb zum Beispiel eine «Problemparzelle» hat, muss es möglich sein, auf dieser Problemparzelle zum Beispiel Herbizid einzusetzen. Eine Anforderung für alle Flächen einer Hauptkultur senkt die Akzeptanz dieser Massnahme. Für die Kontrolle ist eine Anforderung je Kultur einfacher zu handhaben als eine Anforderung je Parzelle. Jedoch ist das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zudem soll auf die vorgängige Programmanmeldung verzichtet werden.	Ziel hier klar eine Senkung des PSM-Einsatzes.
Art. 70	streichen	Diese Massnahme ist nicht vollzugstauglich, weil sie nicht kontrollierbar ist. Sie würde auch nur einen äusserst geringen Beitrag zur Zielerreichung (Absenkpfad PSM) leisten. Zudem besteht mit der Option sektorielle Bewirtschaftung nach Richtlinien der biologischen Landwirtschaft (Art. 71) eine Option für ein entsprechendes Engagement bei den Dauerkulturen.
Art. 71b	Aufnahme bei Biodiversitätsförderbeiträgen und nicht bei Produktionssystembeiträgen.	Siehe Begründung zu Art. 14a
Art. 71b Abs. 4	Empfehlung	Wir erachten die Umsetzung und den Vollzug von Nützlingsstreifen als schwierig. Ein Mindestwert von 5% nur Wirkung entfalten, wenn die Qualität vorhanden ist. Mit einem höheren Prozentsatz wäre eine Wirkung eher gewährleistet. Zudem soll eine gewisse Vereinheitlichung von %-Zahlen angestrebt werden.
Art. 71c	streichen	<p>Die Notwendigkeit, Landwirtschaftsbetriebe dazu zu bringen, den Humusgehalt ihrer Böden zu halten resp. zu erhöhen, wird anerkannt. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird das gewünschte Ziel nicht erreicht. Es sind Alternativen zum blossen Ausfüllen einer Humusbilanz gefragt. Die Vorbehalte gegenüber dem aktuellen Vorschlag sind von derartiger Tragweite, dass diese Massnahme als nicht vollzugstauglich zu charakterisieren ist. Da mit den Massnahmen zur Bodenfruchtbarkeit höchstens indirekt ein Beitrag zu den Zielsetzungen der Absenkpfade verbunden ist, sind diese auf Art. 71d und 71e zu beschränken, wobei die aufgeworfenen Fragen zwingend der Klärung bedürfen.</p> <p>Die Humusbilanz ist heute an keiner Datenbank (Agrardaten,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Suisse-Bilanz, HODUFLU usw.) angebunden. Alle Daten müssen durch den Landwirt neu eingegeben werden. Sehr fehleranfällig und in der Kontrolle extrem aufwendig, wenn die Humusbilanz vor Ort auf Korrektheit überprüft werden muss. Bei der isolierten Einzellösung ist eine Kontrolle mit vernünftigem Aufwand nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder Flächen-/Tierdeklaration zu plausibilisieren (Plausibilisierung der Flächen, Kulturen, Menge und Verdünnung der eigenen und zugeführten Hofdünger sowie der Recyclingdünger usw.).</p>
Art. 71e	Das heutige System ist beizubehalten.	<p>Das heutige System hat sich bewährt. Der neue Vorschlag entspricht nicht der bisherigen Logik der DZV. Die Programme sind separat zu regeln und nicht Abhängigkeiten zwischen den Programmen zu schaffen.</p>
Art. 71f	streichen	<p>Der Mineraldüngereinsatz wird aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht der gesamte eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Diese Praxis würde mit diesem Programm sogar noch mit einem Beitrag «belohnt». Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sinken. Die Kontrollierbarkeit hat auch bei diesem Programm Grenzen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz berechnet den gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalt. Die Berechnungsmethode deckt nicht die Bemessungsgrösse für die Beiträge (offene Ackerfläche) ab. Das Programm muss gesamtbetrieblich erfüllt werden, wird jedoch nur über einen Teil der Flächen (OAF) entschädigt.</p>
Art. 71g bis 71j	streichen GMF ebenfalls nicht weiterführen, sondern Bestreben der	Wie bereits der Beitrag für GMF ist das neue Beitragskonzept

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebe, Raufutterverzehrer mit Raufutter zu ernähren über einen Grünlandbeitrag (Versorgungssicherheitsbeiträge) unterstützen (minimaler und maximaler RGVE-Besatz pro ha Grünfläche).	(reduzierte Proteinzufuhr) für die Förderung der Raufutterfütterung administrativ für Betriebe und Vollzug enorm aufwändig und kaum zu kontrollieren. Eine verbesserte Anreizwirkung ist ebenfalls nicht zu erwarten – auch der neue Beitrag wird wesentliche Mitnahmeeffekte generieren. Mindestens derselbe Effekt kann mit einem Grünlandbeitrag erzielt werden, der auf der Basis der Strukturdaten berechnet werden kann und somit die Betriebe vollständig entlastet und keine Kontrolle erfordert.
Art. 72 Abs. 5	streichen	Anmeldung immer ab 1. Januar. Beitrag bei Neueinsteiger vor dem 1. Juli werden schon heute anhand der Tiernachmeldungen korrigiert. Zudem muss ein Stufenwechsel zwischen RAUS und Weidebeitrag per 1. Juli ausgeschlossen werden.
Art. 75	Rausbeitrag und Weidebeitrag als zwei unabhängige Programme aufbauen	Das führt zu einer administrativen Vereinfachung.
Art. 75 Abs. 3	Analog zu den Rinder- und Pferdegattungen sind auch bei Ziegen- und Schafgattungen Aren /GVE anstelle von Prozent Tagesbedarf an TS anzugeben.	Dadurch erhöht sich die Kontrollierbarkeit.
Art. 75a	Anstelle von Prozent des Tagesbedarfs an TS soll eine Fläche in Aren pro GVE abgestuft nach Zonen festgelegt werden.	Grundsätzlich wird die Einführung eines Weidebeitrages begrüsst. Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mind. 80% TS-Anteil durch Weidefutter wird allerdings als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mind. Tages oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 60%. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tiereschutzes und Tierwohles in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Für die Kontrollierbarkeit ist anstelle der 60 % des Tagesbedarfs an TS eine Flächen in Aren pro GVE abgestuft nach Zonen festzulegen.

Art.
75
a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist auf den auf dem Betrieb gehaltenen massgebenden Bestand an Milchkühen und an anderen Kühen pro Grossvieheinheit auszurichten.	Ziel der Massnahme ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation. Wenn der Beitrag über das durchschnittliche Alter der Kühe ansteigend (evtl. überproportional) ausbezahlt wird, erhöht das den Anreiz, die Nutzungsdauer der Tiere zu erhöhen. Die Ermittlung des Durchschnittsalters der Kühe pro Betrieb ist für die Identitas viel einfacher zu berechnen und weniger fehleranfällig. Ausserdem ist die Massnahme mit dieser Bemessungsgrösse ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Luzern unterstützt eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse für einen glaubwürdigen Vollzug. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüssen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Erfassung der Raufutterverschiebungen analog der Hofdüngerflüsse für die Glaubwürdigkeit der Suisse Bilanz sehr wichtig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Luzern begrüsst, dass die Branche gemäss Art. 6a Abs. 3 und Art. 6b Abs. 5 LwG (Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden) einbezogen wird. Dies fördert die Transparenz und das Vertrauen. Die Branche hat in den Berichten darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wird. Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Zustimmung	
Art. 10b	Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suissebilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	<p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht auch nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung).</p> <p>Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suissebilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suissebilanz wäre, dass man die gleiche Methode hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb.</p> <p>Die Suissebilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suissebilanz ebenfalls ausgewiesen.</p>